

**Nr. 70            Hinweise des Ministeriums  
für Soziales, Gesundheit und Sport vom 28. Januar 1977  
zur Durchführung des Landesgesetzes über die öffentliche  
Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz  
(Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 1974  
(GVBl. S. 597); hier: Benutzung von Sport-, Spiel- und  
Freizeitanlagen in und durch Schulen/Hochschulen**

Rundschreiben des Kultusministeriums vom 2. 5. 1977  
— 945 A/946 A Tgb.Nr. 1679 —

B e z u g : Rundschreiben vom 29. 1. 1975  
— IV A 4/5 Tgb.Nr. 1032 — (Amtsbl. S. 88)

Durch das Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz — SportFG —) vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597) sind in § 15 Abs. 2, 3 und 4 besondere Bestimmungen über die Benutzung öffentlicher Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen in und durch Schulen/Hochschulen getroffen worden (abgedruckt im Bezugsschreiben). Mit Rundschreiben vom 28. 1. 1977, veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung vom 17. Februar 1977 (Spalte 111), hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport nach Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landessportbund im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Kultusministerium u. a. Hinweise zur Durchführung dieser Bestimmungen gegeben. Diese Hinweise werden im folgenden — soweit sie für die Schulen/Hochschulen von besonderem Interesse sind — abgedruckt:

**Zu § 15 Abs. 2 — kostenfreie Benutzung —**

## 2. Umfang der kostenfreien Benutzung der Einrichtungen

- 2.1 „Kostenfreiheit“ im Sinne des § 15 Abs. 2 bedeutet, daß der Berechtigte die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Rahmen des Benutzerplanes und für den vorgesehenen Zweck (Übungs- und Wettkampfbetrieb) benutzen darf, ohne dem öffentlichen Träger für die Benutzung selbst oder für diejenigen Vorgänge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung stehen, ein Entgelt entrichten zu müssen.

Öffentliche Anlagen in diesem Sinne sind alle Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, deren Träger die öffentliche Hand (das Land und/oder die kommunalen Gebietskörperschaften) ist und die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Hierzu gehören grundsätzlich auch öffentliche Sondersportanlagen.

Unter die „Kostenfreiheit“ fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der öffentlichen Anlage u. a. das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten. Es wird empfohlen, durch geeignete Maßnahmen — wie Zeitsperren — den Wasserverbrauch bei den Duschanlagen gering zu halten.

Grundsätzlich obliegt dem öffentlichen Träger die allgemeinübliche Reinigung der Anlage; er trägt die Energiekosten und ohne Einschränkung auch die Kosten der Hausmeister. In den Fällen, in denen ein Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht — etwa weil die Arbeitszeitverordnung vom 12. Juli 1974 (CVBl. S. 304, BS 2030-1-3) oder tarifrechtliche Bestimmungen seinem weiteren Einsatz entgegenstehen — soll möglichst zur Entlastung des öffentlichen Trägers mit den Sportorganisationen die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart werden, die die Aufsicht wahrnehmen.

Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätten, sollen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes einigen.

- 2.2 Auch für die Benutzung der Flutlichtanlagen und der Trainingsbeleuchtungsanlagen öffentlicher Träger darf von den Berechtigten kein Entgelt verlangt werden. Durch den Benutzerplan nach § 15 Abs. 4 kann geregelt werden, daß diese Anlagen nur dann benutzt werden, wenn ein Bedarf tatsächlich gegeben ist.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Flutlicht- und Trainingsbeleuchtungsanlagen, die von Turn- und Sportvereinen auf öffentlichen Sportanlagen errichtet worden sind, müssen in der Regel von den Vereinen getragen werden, es sei denn, daß

etwas anderes vereinbart worden ist. Diese Turn- und Sportvereine können nach § 15 Abs. 3 von sonstigen Benutzergruppen Erstattung der durch die Benutzung entstandenen Auslagen verlangen.

.....

- 2.5 Wegen der hohen Herstellungskosten der öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen soll für ihre volle Ausnutzung Sorge getragen werden. Die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, insbesondere die Sportanlagen an Schulen, sollten daher unter Berücksichtigung der Urlaubszeit der Hausmeister und der für die Wartung und Renovierung der Anlagen erforderlichen Zeit auch während der Ferienzeit, an Wochenenden und an Abenden benutzt werden können; dabei sollte der Wettkampfbetrieb Vorrang vor dem Übungsbetrieb haben. Voraussetzung ist, daß der Umfang der Benutzung in diesen Zeiten die Öffnung der Anlage rechtfertigt.

## 3. Kreis der Berechtigten

- 3.1 Zur kostenfreien Benutzung sind die Schulen, Hochschulen und Sportorganisationen berechtigt,
- die ihren Sitz im Gebiet des öffentlichen Trägers der Sportstätten haben oder
  - die ihren Sitz innerhalb des bei der Planung und Förderung der öffentlichen Sportanlage zugrunde gelegten Einzugsbereiches haben, auch wenn dieser Einzugsbereich über das Gebiet des Trägers hinausgeht.

Voraussetzung ist, daß innerhalb dieses Einzugsbereiches die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen, schulsportlichen oder hochschulsportlichen Bedürfnissen entspricht.

Zur kostenfreien Benutzung sind die Schulen, Hochschulen und Sportorganisationen auch insoweit berechtigt, als sie Teile ihrer Einrichtungen im Gebiet des öffentlichen Trägers der Sportstätte oder innerhalb des Einzugsbereiches haben, der der Planung und Förderung der Sportstätte zugrunde gelegt worden ist.

- 3.2 Bei Benutzung öffentlicher Sportanlagen durch Schulen, Hochschulen und Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz oder Teile ihrer Einrichtungen außerhalb des Einzugsbereiches haben, wird die Gewährung von Kostenfreiheit empfohlen, sofern die nächstgelegene Sportanlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen, schulsportlichen oder hochschulsportlichen Bedürfnissen entspricht.

Erhebt der öffentliche Träger der Anlage in diesem Falle Benutzungsentgelte, wird empfohlen, daß die

kommunale Gebietskörperschaft, in der die Schule, die Hochschule oder der Turn- und Sportverein den Sitz oder Teile der Einrichtungen hat, diesen Benutzern die Kosten der Benutzungsentgelte erstattet.

Als Alternative hierzu wird ebenfalls empfohlen, daß die kommunale Gebietskörperschaft, in der sich der Sitz der Benutzer befindet, mit der kommunalen Gebietskörperschaft, die Träger der Sportstätte ist, eine Vereinbarung trifft, nach der die Trägerkommune gegen einen finanziellen Ausgleich den Schulen, Hochschulen und Turn- und Sportvereinen der Sitzkommune kostenfreie Benutzung gestattet.

- 3.3 Grundsätzlich sind auch die Sportfachverbände, die regionale oder überregionale Lehrgänge und Veranstaltungen durchführen, zur kostenfreien Benutzung berechtigt, wenn diese Lehrgänge und Veranstaltungen unter Mitwirkung ortsansässiger Turn- und Sportvereine durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für regionale und überregionale Lehrgänge und Veranstaltungen des Schulsports und die im Rahmen des „Staatlichen Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung“ durchgeführten Veranstaltungen.

Allerdings sollen die zur kostenfreien Benutzung Berechtigten bei der Auswahl der Anlagen für die Durchführung der Lehrgänge und Veranstaltungen darauf achten, daß nicht immer die Anlagen derselben Gebietskörperschaften in Anspruch genommen und der Zeitpunkt der Lehrgänge und der Veranstaltungen rechtzeitig und eindeutig festgelegt wird.

- 3.4 Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung nach § 15 Abs. 2 ist, daß eigene Sportanlagen nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

#### Zu § 15 Abs. 4 — Benutzerpläne —

Zum ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb und zur gerechten Zuteilung der Anlagen an die in Betracht kommenden Benutzergruppen ist die Aufstellung von Benutzerplänen unbedingt erforderlich.

§ 15 Abs. 4 Satz 1 legt fest, nach welchen Prioritäten Benutzerpläne aufzustellen sind: Schulen und Hochschulen genießen Vorrang. Danach ist der Bedarf der Sportorganisationen einschließlich des Behinderten- und Versehrtensports zu berücksichtigen.

Wenn den vorrangigen Interessen des Schul-, Hochschul-, Vereins-, Verbands-, Behinderten- und Versehrtensports angemessen Rechnung getragen worden ist, sind die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen auch dem Freizeitsport, der nicht im Rahmen eines Vereins betrieben wird, zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Belange des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen.

Es bleibt den Trägern unbenommen, Benutzer, welche wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von der Anlage machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, von der Benutzung der Anlage auszuschließen.

Dieses Rundschreiben wird für unseren Geschäftsbereich nur im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An alle  
nachgeordneten Dienststellen